

C 1050

Leistungen nach § 2 AsylbLG:

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
hat der Antragsgegner zu tragen.

B e s c h l u ß
in der Verwaltungsrechtsache

Bei Dubium wissen nicht
der Abschied und der freiwillig
Ausreise Hindernisse aufzusenken.

Es reichen Abschiedshindernisse,
die der Antragsteller nicht selbst
zu verfahren hat.

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der minderjährigen [REDACTED]
4. des minderjährigen [REDACTED]
5. des minderjährigen [REDACTED]
6. der minderjährigen [REDACTED]
7. des minderjährigen [REDACTED]

zu 3 bis 7: vertreten durch den Vater [REDACTED]
und die Mutter [REDACTED]
zu 1 bis 7 wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 7:

Rechtsanwalt [REDACTED] 33, [REDACTED]

g e g e n

den Landkreis [REDACTED],
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
[REDACTED] 9, [REDACTED]

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Streitgegenstand:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat
am 9. März 1995 beschlossen:

Den Antragstellern wird für das Beschwerde-
verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechts-
anwalt Jacobs aus Essens (als Abwickler der Praxis
des verstorbenen Rechtsanwalts Meenen) beige-
ordnet.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg
- 3. Kammer - vom 27. Oktober 1994 wird zu-
rückgewiesen.

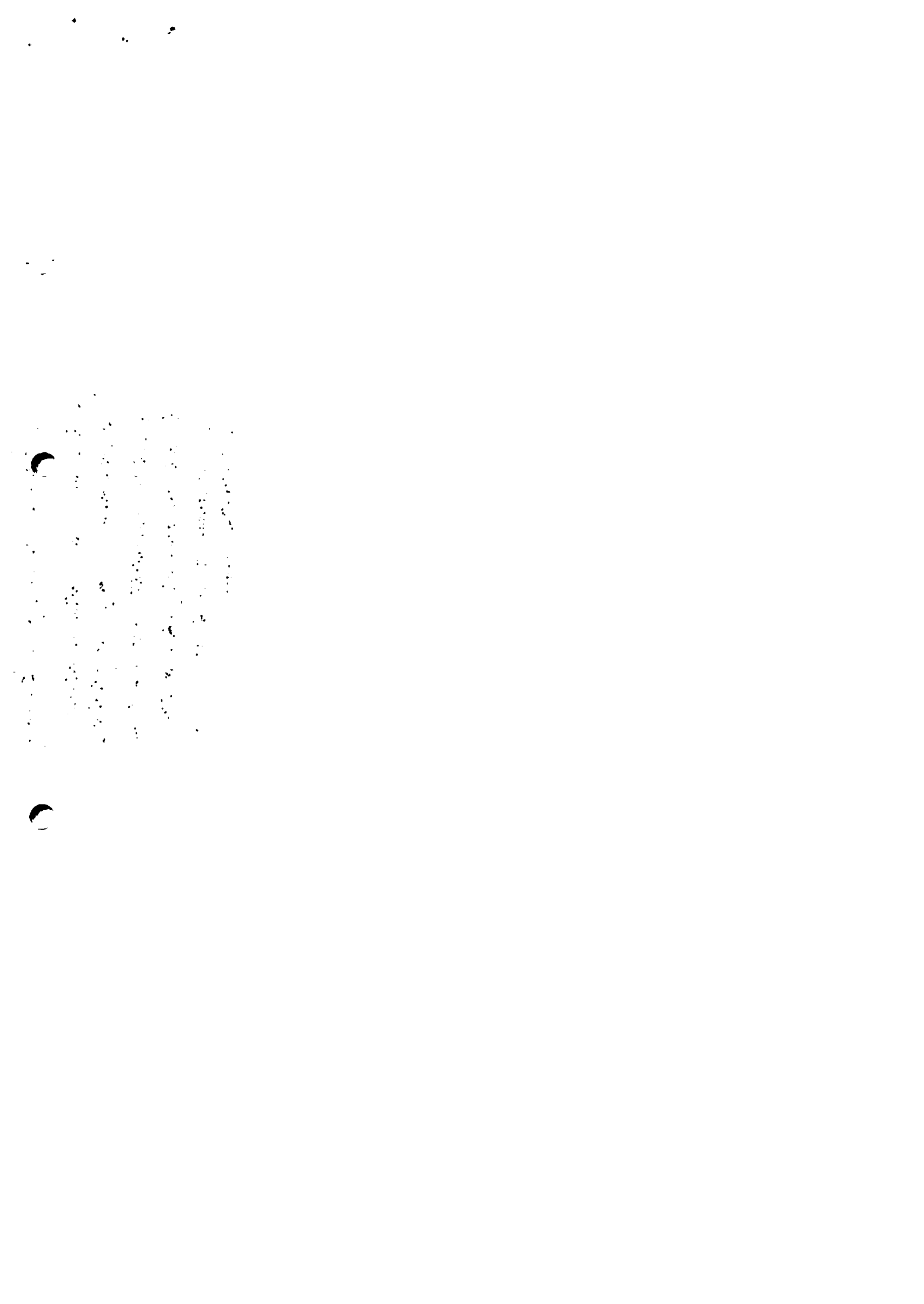
G r ü n d e :

Die im Jahr 1991 in das Bundesgebiet eingereisten Antrag-
steller stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien (nach eigenen
Angaben dort aus dem Kosovo) und sind albanische Volksan-
gehörige. Seit dem negativen Abschluß des Asylverfahrens
halten sie sich aufgrund einer ihnen gewährten Duldung - zu-
letzt verlängert bis zum 31. März 1995 - hier auf. Das Ver-
waltungsgericht hat den Antragsgegner mit dem angefochtenen
Beschluss im Wege der einseitigen Anordnung verpflichtet,
ihnen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender
Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren (§ 2
Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG iVm §§ 11, 12 BSHG).

Die Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet.

Der Senat macht sich die zutreffenden Erwägungen des ange-
fochtenen Beschlusses zu eigen und verweist deshalb auf sie
(§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Beschwerdevorbringen recht-
fertigt eine andere Entscheidung nicht.

Der Antragsgegner wendet ohne Erfolg ein, daß die Antrag-
steller die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG
nicht erfüllten, weil sie zwar zunächst wegen des über Rest-
Jugoslawien verhängten UN-Embargos nicht abgeschoben worden
seien und jetzt, nach Lockerung des Embargos und Wiederauf-
nahme der Flüge der Luftansa nach Belgrad, wegen des
Mangels an freien Kapazitäten nicht abgeschoben würden, aber
freiwillig ausreisen könnten.



Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist das Bundessozialpflegegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Es kommt also zum einen maßgeblich darauf an, ob dem Leistungsberechtigten - wie hier - eine Duldung erteilt worden ist. Zum anderen kommt es auf die Gründe an, dere wegen die Duldung erteilt worden ist. Dabei sind die Worte "weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen" nicht so zu verstehen, daß sowohl der freiwilligen Ausreise als auch der Abschiebung jeweils Hindernisse entgegenstehen müssen. Der Gesetzeswortlaut legt ein solches Verständnis der Bestimmung zwar nahe. Es wäre aber mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Systematik der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren. Aus der von dem Verwaltungsgericht bereits wiedergegebenen Begründung des Gesetzesentwurfes ergibt sich, daß maßgeblich sein sollte, ob die Duldung aus Gründen erteilt worden ist, die der Leistungsberechtigte zu vertreten hat. Die Formulierung des Gesetzes ist wörtlich aus § 30 Abs. 3 AuslG 90 übernommen worden. In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

"Abs. 3 betrifft Fälle, in denen eine Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen oder tatsächlichen, von dem Ausländer zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Es ist weder sachgerecht noch entspricht es der gegenwärtigen Rechtspraxis, dem Personenkreis auf Dauer nur eine Duldung zu geben. Deshalb sieht die Bestimmung vor, daß der Aufenthalt legalisiert werden darf. Voraussetzung ist allerdings die fortbestehende Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung." (BT-Drucks. 11/6321 (67)).

Daraus ergibt sich, daß mit der in § 30 Abs. 3 AuslG 90 - und in der Folge in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG - gewählten Formulierung nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthalts (neu) begründet werden sollten, sondern daß es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 AuslG 90

handelt. Für die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (ebenso zu § 30 Abs. 3 AuslG: OVG NRW, B. v. 16.10.1991 - 18 B 2828/91 -, NWZ 1992 S. 99 = InfAuslR 1992 S. 94). Für die Erteilung einer Duldung kommt es aber, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte. Maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 AuslG 90). Diese Voraussetzung ist hier ebenso unstreitig erfüllt wie die weitere Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, daß das Abschiebungshindernis nicht in dem Verantwortungsbereich der Antragsteller liegt, also nicht von ihnen "zu vertreten" ist (vgl. dazu Nds. OVG, B. v. 30.1.1995 - 12 M 5688/94 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beruht auf § 166 VwGO iVm §§ 114, 119 Satz 2 und 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluß ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO und § 127 Abs. 3 ZPO unanfechtbar.

Klay

Willikonksky

Zeisler